

An das
Bundesministerium für Verfassung,
Reformen, Deregulierung und Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

BMF - GS/VB (GS/VB)
post.gs-vb@bmf.gv.at

Mag. Susi Perauer
Sachbearbeiterin

susi.perauer@bmf.gv.at
+43 1 51433 501165
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post.gs-vb@bmf.gv.at.

Geschäftszahl: BMF-111700/0052-GS/VB/2019

Begutachtungsverfahren

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch zur Umsetzung der Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug geändert wird

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 3. Juli 2019 unter der Geschäftszahl BMVRDJ-S884.020/0001-IV 1/2019 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch zur Umsetzung der Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug geändert wird, fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 74 Abs. 1 Z 4b StGB.:

Der Begriff „Gemeinschaftsbeamte“ im letzten Halbsatz wäre durch den Begriff „Unionsbeamte“ zu ersetzen.

Zu § 168c Abs. 1 Z 1 StGB.:

Die vorgeschlagene Formulierung entspricht grundsätzlich den Vorgaben nach Art. 3 Abs. 2 lit. a und b der PIF-RL. Der vorgeschlagene Text erscheint jedoch enger gefasst als die PIF-RL vorgibt („unter Verletzung einer spezifischen Informationspflicht“ versus „Verschweigen einer Information unter Verletzung einer spezifischen Pflicht“).

In Z 1 wäre zudem das Wort „Mittel“ zu streichen („...unvollständiger Erklärungen oder Unterlagen Mittel oder unter Verletzung einer spezifischen Informationspflicht...“).

Zu § 168c Abs. 2 StGB.:

Der Tatbestand des Art. 3 Abs. 2 lit. b iii) der PIF-RL fordert, dass durch die missbräuchliche Verwendung zu anderen Zwecken als jenen, für die sie ursprünglich gewährt wurden, die finanziellen Interessen der Union geschädigt werden. Diese Bestimmung sieht daher neben der Voraussetzung, dass der Täter („zumindest“) in der Absicht handelt, sich oder einer anderen Person durch die Schädigung der finanziellen Interessen der Union einen rechtswidrigen Vorteil zu verschaffen (Bereicherungsabsicht), eine tatsächliche Schädigung der finanziellen Interessen der Union vor (im Unterschied zu Art. 3 Abs. 2 lit. a iii).

Diese Schädigung ist jedoch im vorgeschlagenen Text nicht abgebildet und sollte in Bezug auf die missbräuchliche Verwendung ergänzt werden.

Zu den Erläuterungen (Besonderer Teil)

Zu Z 1 und 2 (§ 74 Abs. 1 Z 4a lit. b und Z 4b StGB).:

Im ersten Absatz ist der dritte Satz grammatikalisch unrichtig („Das wesentlichste Unterschied zwischen...; zudem fehlt im Wort „Bestechungs-Übereikommen der Buchstabe „n“). Das Wort „Bestechungs-Übereikommen“ findet sich auch im vierten Satz.

Im achten Absatz fehlt im ersten Satz im Wort „Gemeinschafts- bzw...“ der Buchstabe „a“.

Zu Z 2 (§ 168c StGB).:

Die Überschrift sollte „Zu Z 3 (§ 168c StGB)“ lauten.

Im Absatz 7 fehlt im ersten Satz im Wort „PIF-Übereikommen“ der Buchstabe „n“.

Im 17. Absatz wäre der Begriff „Gemeinschaften“ durch „Union“ zu ersetzen.

Zu Z 3 (§ 168d StGB).:

Im Absatz 3 ist das Wort „aus“ zu viel angeführt.

Im vierten Absatz wäre das Wort „Sprachfassung“ in der Mehrzahl anzuführen.

Stellungnahme zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA)

Zur vorliegenden WFA erlaubt sich das Bundesministerium für Finanzen anzumerken, dass die Bedeckung der finanziellen Auswirkungen, die sich aus der Umsetzungsverpflichtung der PIF-Richtlinie ergeben, auch wenn sie als budgetär vernachlässigbar einzustufen sind, auf DB-Ebene anzugeben wäre.

29. Juli 2019

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta

Elektronisch gefertigt